

**GEMEINDE HOHENHAMELN, ORTSCHAFT BIERBERGEN, LANDKREIS PEINE
BEBAUUNGSPLAN "VORSTUFENZENTRUM KIRCHBERGSFELD"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1 Landkreis Peine Stellungnahme vom 11.08.2020

Als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu o. g. Planung wie folgt Stellung:

Untere Abfall-, Bodenschutz- und Immissionsschutzbehörde:

1. Nach derzeitigem Stand der Kenntnis liegen der UBB keine Hinweise auf mögliche unbearbeitete Altlasten im Plangebiet vor.
2. **Allgemeiner Hinweis**
Sollten bei Eingriffen in den Boden ungewöhnliche Bodenverhältnisse angetroffen werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde bitte umgehend zu benachrichtigen. Das Merkblatt der Unteren Abfall-, Bodenschutz- und Wasserbehörde (Stand 19.05.2010, Anlage) ist zu beachten.
3. **Untere Bodenschutzbehörde**
Die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 (1) BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG sind zu beachten.
Mutterboden, der abgetragen wird, ist gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Das schalltechnische Gutachten ist der Unteren Immissionsschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.
Sollte es weitere Gutachten im Bereich Immissionen geben, sind auch diese der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Aus dem letzten Abschnitt der Kurzbegründung geht nicht eindeutig hervor, welche immissionsbezogenen Auswirkungen gemeint sind.

Untere Naturschutzbehörde:

Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen.

Es wird die Festsetzung einer dem Landschaftsbild angepassten Farbgebung als erforderlich erachtet.

Das Plangebiet ist an allen Seiten zur offenen Landschaft hin durch Bäume und Gehölze stark eingegrünt. Durch die Planungen werden die Anpflanzungen im südlichen Bereich reduziert, wobei jedoch ein Gehölzstreifen entlang der südlichen Grundstücksgrenze als Eingrünung des Betriebsgrundstücks zur freien Landschaft erhalten bleiben soll. Der Ausgleich hierfür soll innerhalb des Plangebiets durch die Aufwertung vorhandener Rasenflächen durch Gehölzpflanzungen erfolgen. Für die Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen ist eine Bilanzierung zu erstellen.

Entsprechend der Auflagen der am 23.04.2010 vom Landkreis Peine erteilten Baugenehmigung für die Erweiterung des Lagers und Silos sind die Gehölze, die die westliche und östliche Grundstückseingrünung bilden, vollständig zu erhalten. Diese sollten im Bebauungsplan dargestellt und in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.

Eine weitere Auflage war die als Ausgleichsmaßnahme an der Gebäudesüdseite vorgesehene Gehölzpflanzung. Diese sollte ebenfalls im Bebauungsplan dargestellt und in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden. Auskofferungsarbeiten sollten so durchgeführt werden, dass die Wurzeln angrenzender Gehölze nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die DIN 18920 ist zu beachten. Sollten dennoch aufgrund der Baumaßnahme Gehölze absterben, sind diese durch standortheimische Laubbäume am bisherigen Standort zu setzen.

Artenschutzrechtliche Bestimmungen gem. § 44 BNatSchG sind zu beachten; dies sollte als Hinweis in den textlichen Festsetzungen vermerkt sein. Den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sollte ebenfalls hinzugefügt werden, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit und somit nicht im Zeitraum vom 01.04. bis zum 15.07. durchzuführen ist.

**GEMEINDE HOHENHAMELN, ORTSCHAFT BIERBERGEN, LANDKREIS PEINE
BEBAUUNGSPLAN "VORSTUFENZENTRUM KIRCHBERGSFELD"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

3 Wasserverband Peine Stellungnahme vom 11.08.2020

Hinsichtlich der Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers sollte zunächst die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens mittels eines Gutachtens bestimmt werden. Sollte sich dabei zeigen, dass anstehende bindige Bodenschichten nur eine unzureichende Versickerungsfähigkeit aufweisen, so ist das anfallende Niederschlagswasser über geeignete Rückhaltemaßnahmen gedrosselt dem Mischwasserkanal zuzuführen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist der Flächenbedarf über den hydraulischen Nachweis zu prüfen. Es dürfen keine umweltschädlichen Stoffe bzw. Substanzen in das Grundwasser, die Vorflut oder den Mischwasserkanal eingeleitet werden.

Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung der Hinweise der Regelwerke des DVGW GW 125 (M) und DWA M 162 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" zu beachten.

Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von verlegten bzw. zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen liegen.

4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stellungnahme vom 15.08.2020

Wasserlösliche Gesteine liegen im Planungsgebiet in so großer Tiefe, dass bisher im Gebiet kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungs- und hebungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um wasserempfindlichen Ton und Tongesteine aus der Unterkreide (Alb).

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v. a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche (umliegende Flächen) zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer

**GEMEINDE HOHENHAMELN, ORTSCHAFT BIERBERGEN, LANDKREIS PEINE
BEBAUUNGSPLAN "VORSTUFENZENTRUM KIRCHBERGSFELD"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u. a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Der Geobericht 28 "Bodenschutz beim Bauen" des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28).

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

5 Landwirtschaftskammer Niedersachsen Stellungnahme vom 29.07.2020

Zum frühzeitigen Aufstellungsverfahren der 43 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenhameln und dem hierzu parallel aufgestellten Bebauungsplan "Vorstufenzentrum Kirchbergsfeld" der Gemeinde Hohenhameln, Ortschaft Bierbergen nehmen wie Stellung:

- Das Plangebiet ist zur offenen Landschaft hin durch Gehölze eingegrünt. Die Unterhaltung der Acker angrenzenden Bäume bzw. Sträucher ist zu gewährleisten, um Ertragseinbußen durch Schattenwurf und Bewirtschaftungserschwernisse zu minimieren.
- Vernässungen der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, verursacht durch aus dem Plangebiet stammenden Niederschlagswassers, sind zu vermeiden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise.

22 Nds. Landvolk Braunschweiger Land e. V. Stellungnahme vom 13.08.2020

Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir wie folgt Stellung:

- Die an die landwirtschaftlichen Flächen angrenzenden Gehölze sind regelmäßig zu unterhalten, um eine negative Beeinflussung der pflanzlichen Erzeugnisse in Form einer Ertragsminderung und Erschwerisse bei einer Bewirtschaftung zu vermeiden.
- Es muss zwingend ein Entwässerungskonzept für das Plangebiet erstellt werden. Eine Vernässung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist zwingend zu verhindern.

33 Regionalverband Großraum Braunschweig Stellungnahme vom 14.08.2020

Als für den Großraum Braunschweig zuständige untere Landesplanungsbehörde nehme ich zu den o. a. Bauleitplänen wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Hohenhameln plant mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplans die Darstellung einer Sonderbaufläche für landwirtschaftlich orientiertes Gewerbe im Nordosten der Ortslage von Bierbergen. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan "Vorstufenzentrum Kirchbergsfeld" aufgestellt, der ein Sondergebiet gleicher Zweckbestimmung festsetzt. Ziel der Planungen ist es, einen hier bestehenden gewerblichen Betrieb zu sichern und Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt. Die Gemeinde hat dies bereits in der planerischen Abwägung berücksichtigt.

Darüber hinaus legt das RROP 2008, Stand 1. Änderung, etwa 750 Meter nördlich bzw. nordöstlich des Plangebiets ein Vorranggebiet Windenergienutzung fest. Gemäß dem der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 zugrunde liegenden Plankonzept sollen zwar Windenergieanlagen den festgelegten Mindestabstand zu zulässigen baulichen Nutzungen – im Falle eines gewerblich genutzten Sondergebiets 1.000 Meter – nicht unterschreiten; hingegen dürfen die so geschützten baulichen Nutzungen ihrerseits an vorhandene Windenergieanlagen heranrücken, also auch innerhalb des geregelten Mindestabstands errichtet werden,

**GEMEINDE HOHENHAMELN, ORTSCHAFT BIERBERGEN, LANDKREIS PEINE
BEBAUUNGSPLAN "VORSTUFENZENTRUM KIRCHBERGSFELD"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

solange die allgemeinen bauplanungs-, bauordnungs- und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gewahrt bleiben.

Die Planungsabsicht der Gemeinde Hohenhameln betreffend, innerhalb des dem Vorranggebiet Windenergienutzung PE 6 (Erweiterung) vorgelagerten 1.000-m-Mindestabstands ein Baugelände festzusetzen, weise ich aus raumordnerischer Sicht darauf hin, dass die mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung erfolgte vorrangige Nutzungsfestlegung auch zukünftig im gesamten Vorranggebiet möglich sein muss. D. h. es muss gewährleistet sein, dass auch im Randbereich der Konzentrationszone Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden können. Die Windenergienutzung im Vorranggebiet PE 6 nicht nur geringfügig beeinträchtigende Planungen und Maßnahmen sehe ich daher als nicht mit der Vorranggebietsfestlegung vereinbar und insofern als unzulässig an.

Dies gilt auch für Planungen und Maßnahmen außerhalb des Vorranggebiets. Eine Beeinträchtigung ist als gegeben anzusehen, wenn nicht nur unwesentliche Teilbereiche des Vorranggebietes aufgrund der heranrückenden Bebauung einer Windenergienutzung nicht mehr zugänglich wären.

Die vorgenannten einer Prüfung zu unterziehenden Sachverhalte lassen sich m. E. nur auf der Grundlage von fachgutachtlichen Aussagen zum Immissionsschutz einer Bewertung unterziehen. Dies wiederum setzt voraus, dass der Anlagentyp, der Anlagenstandort sowie die Anlagenzahl bekannt sind. Sofern dies im vorliegenden Fall nicht gegeben ist, sind realistische Annahmen auf Grundlage marktgängiger Anlagen zu treffen.

Auch dürfte unstrittig sein, dass die Gemeinde Hohenhameln als verantwortlicher Plangeber die vorgenannten Nachweise im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu erbringen hat, damit die zuständige untere Landesplanungsbehörde (hier: Regionalverband Großraum Braunschweig) die von der Planung betroffenen raumordnerischen Belange einer eingehenden Prüfung und Bewertung unterziehen kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

39 LGLN, RD Hannover, Kampfmittelbeseitigung

Stellungnahme vom 06.08.2020

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssysteme Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.